



Leistungsübersicht 2012

Basisplan der PKGL

Versicherungspflicht	Ab 18. Altersjahr für die Risikoversicherung Ab 23. Altersjahr für die Alters- und Risikoversicherung
Mindest-Jahreslohn	Die Eintrittsschwelle liegt bei CHF 13'920 (Vorjahr CHF 13'920)
Anrechenbarer Jahreslohn	= voraussichtlicher AHV-Jahreslohn. Nicht dauernde und nicht regelmässige Zulagen werden nicht berücksichtigt.
Koordinationsabzug	Der Koordinationsabzug beträgt CHF 11'832 (CHF 11'832) plus 15% des Jahreslohnes, höchstens CHF 24'360 (CHF 24'360). Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.
Versicherter Lohn	= anrechenbarer Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug

Altersleistungen

- Altersrente
Flexibler Altersrücktritt zwischen dem vollendeten 58. und 65. Altersjahr. Die Altersrente wird aufgrund des vorhandenen Sparkapitals mit folgendem Umwandlungssatz berechnet:

Alter 58	5.96% des Sparkapitals
Alter 59	6.08% do.
Alter 60	6.20% do.
Alter 61	6.38% do.
Alter 62	6.56% do.
Alter 63	6.80% do.
Alter 64	6.80% do.
Alter 65	6.80% do.
Alter 66	6.95% do.
Alter 67	7.10% do.
Alter 68	7.25% do.
Alter 69	7.40% do.
Alter 70	7.55% do.

Bis und mit 2013 gilt noch die Übergangsregelung gem. Art. 61a des Vorsorgereglements.
- Pensionierten-Kinderrente
20% der Altersrente pro Kind
- Kapitalabfindung
Maximal 50% des bei Pensionierung vorhandenen Sparkapitals. Die Altersrente wird dann je nach der Höhe des Kapitalbezugs gekürzt.
- Überbrückungsrente
 - Anspruchsberechtigung ab Alter 58
 - entspricht im Maximum der AHV-Altersrente
 - wird von der versicherten Person selbst finanziert (durch Einlagen in das Zusatzkonto oder durch eine Kürzung der Altersrente ab Alter 64/65)

Hinterlassenenleistungen ¹

- Ehegatten-/Partnerrente
60% der Invaliden- oder der Altersrente
- Waisenrente
20% der Invaliden- oder der Altersrente pro Kind
- Todesfallkapital
50% des Sparkapitals, sofern keine Ehegatten-/Partnerrente zur Auszahlung gelangt.
- Konkubinatspartner
Konkubinatspartner erhalten ebenfalls eine Hinterlassenenrente, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind (Art. 31 Vorsorgereglement):

- Der/Die hinterlassene Lebenspartner/in in unverheiratet und nicht verwandt mit der versicherten Person.
- Der/Die hinterlassene Lebenspartner/in hatte im Zeitpunkt des Todes nachweisbar und ununterbrochen während mind. fünf Jahren mit der versicherten Person im selben Haushalt gelebt.
- Die gegenseitige Unterstützungspflicht ist schriftlich vereinbart worden und die versicherte Person hatte mind. die Hälfte der Kosten des Haushalts getragen.

Achtung: Die Partnerschaft muss, sobald die obigen Bedingungen erfüllt sind, von der versicherten oder Rente beziehenden Person zu Lebzeiten bei der Pensionskasse angemeldet werden. Das Formular kann unter www.pkgl.ch heruntergeladen werden.

Invalidenleistungen ¹

- Invalidenrente 60% des versicherten Lohnes. Im Alter 63 wird sie aufgrund des weiter gebildeten Sparkapitals neu berechnet.
- Invaliden-Kinderrente 20% der Invalidenrente pro Kind

Beiträge

	Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total
• Versicherte	18 – 22	-	1.50%	1.50%
	23 – 31	5.50%	1.50%	7.00%
	32 – 41	7.50%	1.50%	9.00%
	42 – 51	8.00%	1.50%	9.50%
	52 – 62	8.50%	1.50%	10.00%
	63 – 70	7.50%	-	7.50%
• Arbeitgeber	18 – 22	-	1.50%	1.50%
	23 – 31	5.50%	1.50%	7.00%
	32 – 41	7.50%	1.50%	9.00%
	42 – 51	12.00%	1.50%	13.50%
	52 – 62	16.50%	1.50%	18.00%
	63 – 70	7.50%	-	7.50%

Spargutschriften

Alter 23 – 31	11.00% des versicherten Lohnes
Alter 32 – 41	15.00% do.
Alter 42 – 51	20.00% do.
Alter 52 – 62	25.00% do.
Alter 63 – 70	15.00% do.

Verzinsung des Sparkapitals

Das Sparkapital wird mindestens zum BVG-Zinssatz von 1.5% (Vorjahr 2.0%) verzinst. Die definitive Festsetzung des Zinssatzes erfolgt durch den Stiftungsrat jeweils Ende Jahr.

Wohneigentumsförderung

- für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf
- bis maximal zur Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 bzw. 50% des Sparkapitals
- möglich ist eine Verpfändung oder ein Vorbezug des Sparkapitals

Vorsorgereglement

Für die Finanzierung und die Leistungen der Pensionskasse gilt das *Vorsorgereglement der Pensionskasse des Kantons Glarus*. Dieses kann bei der Geschäftsstelle angefordert oder unter www.pkgl.ch heruntergeladen werden.

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, wenn ein Wohneigentumsförderungsvorbezug oder ein Scheidungsübertrag vorliegt. Mit freiwilligen Einlagen kann eine allfällige Lücke wieder geschlossen werden.